

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Ortsgemeinderats
S t r o h n

verhandelt am **17.01.2023** im **Bürgersaal in Strohn**.

Der Ortsbürgermeister eröffnet um **18:30 Uhr** die Sitzung des Ortsgemeinderats. Anschließend stellt er mit Zustimmung des Rats die form- und fristgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Ortsgemeinderat hat zurzeit 8 Mitglieder.

Anwesend sind unter dem Vorsitz des Ortsbürgermeisters Herrn Heinz Martin

die Ratsmitglieder: Helene Feltges, Nico Sartoris, Michael Sartoris, Dominik Welter, Thomas Stolz und ab 18.50h Tobias Stoll.

Entschuldigt fehlen Michael Bros und Willi Schüller.

Es sind keine Bürger anwesend.

Weiter sind der Jagdvorstand, vertreten durch Dietmar Steilen und Alfred Welter, sowie Herr Loosen und Frau Ege von der Verbandsgemeinde Daun anwesend.

Revierförster Breitenbach und Wolfgang Steilen (Jagdvorstand) fehlen.

Teil A) Öffentliche Sitzung

1. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan

Revierförster Breitenbach ist erkrankt und lässt mündlich mitteilen, dass die Situation im Gemeindewald aktuell gut zu bewerten ist. Weitere/genauere Informationen möchte er in einer nächsten Gemeinderatssitzung, voraussichtlich im März 2023, persönlich referieren.

Die Vertreterin der Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Forstwirtschaftsplan vor. Nach Austausch im Ortsgemeinderat wird folgender **Beschluss** gefasst:

Der Ortsgemeinderat Strohn beschließt den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023 einstimmig in der vorliegenden Fassung.

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Die Vertreterin der Verbandsgemeindeverwaltung Daun stellt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vor. Die von der Ortsgemeinde angemeldeten Investitionen werden werden alle im Haushaltsplan eingearbeitet.

Ab dem Jahr 2023 gelten neue Nivellierungssätze für die Realsteuern. Nivellierungssätze werden vom Land festgelegt und finden u.a. bei der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage Anwendung. Die neuen, vom Land vorgegebenen Nivellierungssätze lauten für die

| | | |
|--------------|---|------------------|
| Grundsteuer | A | 345%, |
| Grundsteuer | B | 465% und für die |
| Gewerbsteuer | | 380%. |

Dies bedeutet, nicht der eigene Hebesatz der Ortsgemeinde, sondern der Nivellierungssatz wird bei der Umlageberechnung zugrunde gelegt. Damit besteht für die Ortsgemeinden die dringende Notwendigkeit die eigenen Hebesätze auf die ab 2023 geltenden Nivellierungssätze anzupassen. Ansonsten würde Umlage auf ein nicht vorhandenes Steueraufkommen erhoben. Der Ortsgemeinderat hat nach Diskussion trotzdem beschlossen, die Grundsteuer A ausgenommen, die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbsteuer nicht vollumfänglich auf die geforderte Höhe anzupassen, sondern lediglich zu erhöhen. Auch in den zurückliegenden Jahren lagen die Hebesätze unter den regulär gültigen Nivellierungssätzen. Was eine finanzielle Entlastung für die Bürger, aber eine Belastung für die Ortsgemeinde bedeutet. Der Rat beschließt die Steuerhebesätze wie folgt:

| | | |
|--------------|---|-------------------|
| Grundsteuer | A | von 300% auf 345% |
| Grundsteuer | B | von 325% auf 425% |
| Gewerbsteuer | | von 350% auf 365% |

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Erlass der Haushaltssatzung sowie dem Investitionsprogramm einstimmig zu.

Die von der VG erstellte Sitzungsniederschrift wird als Anlage zu diesem Protokoll genommen.

3. Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Damit die Ziele der von Bund und Land beschlossenen Energiewende erreicht werden können, bedarf es einer wesentlich stärkeren Nutzung von Photovoltaik und Windenergie.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten sich deshalb die Kommunen in diesem Bereich der Energieversorgung, im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge, stärker engagieren. Neben der Energieversorgung soll auch die regionale Wertschöpfung gefördert werden. Ziel der kommunalen Energiegewinnung soll die Generierung von Gewinnen für alle Kommunen sein. Die Gewinne werden in Form von Pachteinnahmen für die einzelnen Gemeinden und durch den eigenen Betrieb von Anlagen oder durch die Beteiligung an Anlagen erzielt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat am 12.10.22 beschlossen eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit der Stadt Daun und den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Daun zu gründen. Die zu gründende AöR dient dem Zweck Einnahmen solidarisch zu teilen. Beim Modell AöR verbleiben die Pachteinnahmen bei der Standortgemeinde. Die Gewinne, die über die Pachteinnahmen hinaus erwirtschaftet werden, kommen allen Mitgliedern der AöR zu.

